

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 05. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91), hat der Gemeinderat am 28.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren vom 19. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2026, wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 17 des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim für die gesamte Stadtverwaltung (Gebührenverzeichnis 1) wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
17.	Prüfungsgebühren: Prüfung von Jahresabschlüssen bzw. Jahresrechnungen und sonstige Prüfungen von Sonder- und Treuhandvermögen sowie bei Dritten nach §§ 111, 112 oder 114 a GemO (incl. maximal zehn Berichtsausfertigungen je Einzelprüfung)	
	a) personenbezogener Tagestarif für 8 Stunden	880,-- ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
	b) personenbezogener Tarif bei weniger als einem Tag Prüfungsdauer	anteilige Gebühr nach a)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Mannheim, den 03.09.2026

Christian Specht

Oberbürgermeister

15B016

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.